

Graz, 19.1.2006

**A 6 – 0021335/03-48**

Kindererholungsaktion des  
Amtes für Jugend und Familie;  
Richtlinienbeschluss;  
Abänderung.

VAST 1/43900/768100  
€ 271.300,-

Ausschuss für Familien,  
Kinder, Jugendliche  
und Frauen.

BerichterstellerIn:

.....

**Bericht  
an den  
Gemeinderat**

Die Teilnahme an einer Ferienaktion ist ein traditionelles sozialarbeiterisches Unterstützungsangebot für Kinder aus sozial benachteiligten Familien.

Für diese Kinder ist ein Ferienlager, eine Ferienaktion, die erste und oft einzige Möglichkeit, im Jahr unbeschwerte Tage außerhalb der alltäglichen Sorgen und Nöte im Elternhaus verbringen zu können.

Gerade das Kämpfen um die täglichen Bedürfnisse in der Familie, in der Schule, in der Betreuungseinrichtung verlangt von den Kindern viel Kraft und bedeutet eine lange Zeit der Anstrengung und Unsicherheit. Die Auswirkungen sind Konzentrationsschwäche in der Schule, soziale Ausgrenzung, u.v.m.

Die Erziehungsberechtigten können sich oft aufgrund ihrer finanziellen Situation Erholungsaufenthalte schlichtweg nicht leisten. Neben ihrer Berufstätigkeit ist es ihnen vielfach auch nicht möglich, Kinder in den Ferien zu betreuen. Schulfreunde sind abwesend, die sozialen Kontakte sind für die Kinder eingeschränkt. Kinder, die so isoliert ihre Ferien verbringen müssen, bekommen kaum Anreize, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, die Ferienzeit kann mehr zur Belastung als zur Entlastung führen. Ein wesentlicher Aspekt ist auch die Lebenssituation eines „Großstadtkindes“: Die starke

Einengung des Bewegungsraumes, die starke Strukturierung durch städtische Funktionalisierungen sowie das Fehlen von Frei- und Grünräumen stellen eine große Herausforderung an die Gesundheit und die Belastbarkeit des Großstadtkindes.

Aus dieser Begründung kann abgeleitet werden, dass der tatsächliche Bedarf an finanziellen Mitteln sich danach richtet, dass außer dem sozialen Gesichtspunkt auch noch der sozialpädagogische und der gesundheits- sowie der sport- und freizeitpädagogische Aspekt in der Beurteilung der Zuschuss-Zuerkennung berücksichtigt werden muss. Das heißt, dass neben der sozialen Bedürftigkeit auf die sozialarbeiterische **I n d i k a t i o n** Wert gelegt werden muss. Insofern muss im neuen Konzept die **enge Kooperation mit der Sozialarbeit** grundgelegt sein.

In der Novellierung des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 2004 wurde die Kindererholung als sozialer Dienst bei Vorliegen einer entsprechenden Jugendwohlfahrtsindikation **h e r a u s g e n o m m e n**. Es ist somit nicht mehr möglich, für ca. 200 Kinder Finanzmittel aus dem Jugendwohlfahrtstopf für die Bezuschussung besonders gefährdeter Kinder aufzuwenden. Die Stadt Graz sieht sich nun vor die Aufgabe gestellt, für eine Zielgruppe von etwa 200 Kindern ebenfalls aus dem Topf der „Freien Leistung“ Bezuschussungsbeträge vorzusehen.

Nachstehend wird der Vorjahresaufwand aus der VASSt. 1/43900/768100 als „Freie Leistung“ der Stadt Graz dargestellt:

1. Für pauschale Zuwendungen wurde eine Gesamtsumme von € **28.140,-** für ca. 80 Kinder ausgegeben.
2. Für 333 Einzelanträge wurde die Summe von € **107.046,-** als Zuschuss aufgewendet.
3. Aus dem Fördertopf der Jugendwohlfahrt wurde für ca 200 Kinder ein Gesamtförderbetrag von etwa € **150.000,-** aufgewendet.

Um zu gewährleisten, Kinder, die einen Erholungsaufenthalt aus oben angegebener Bedürftigkeit benötigen, nicht aus Mangel an Finanzmitteln abweisen zu müssen, wird eine geringe Anpassung der Berechnungsmodalitäten vorgeschlagen.

In der Zuschussregelung vom Gemeinderatsbeschluss 1997 wird die Höhe der Bezuschussung generell von der Aufenthaltsdauer abhängig gemacht. D.h., bis zu einer Dauer von 14 Tagen wurden Aufenthaltskosten bis zu € 363,36 in der Zuschussberechnung berücksichtigt.

Diese Regelung soll ab nun auch für längere Aufenthalte als Grundlage herangezogen werden. D. h. es soll zukünftig nur mehr **eine Höchstbezuschussung von € 370,-** gelten. Der angegebene Betrag ist somit der maximale Zuschuss, den AntragstellerInnen pro Kind erhalten können. Mit dieser Regelung wird automatisch ein Selbstbehalt eingeführt, um zu verhindern, dass uferlose Steigerungen der tatsächlichen Aufenthaltskosten sich direkt auf die Zuschüsse auswirken.

Neu ist, dass nun auch, zusätzlich zu den bestehenden sozialen Gesichtspunkten, für die Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie eine Begünstigung vorgesehen ist und es wird eine Geschwisterregelung vorgeschlagen:

Pro zusätzlichem Kind soll der Höchstzuschuss um je € 50,-- erhöht werden. Für die AntragstellerInnen hat das zur Folge, dass sich der Selbstbehalt für jedes weitere Kind um € 50,-- vermindert.

Die Berechnung der Zuschussbeträge wird in der Beilage beispielhaft angeführt.

Der Gemeinderatsausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen stellt aufgrund des vorliegenden Berichts den

### A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 14 sowie § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. 3. 1997, GZ. A 6 KI – 29/1980-234 folgendermaßen beschließen:

Die im Motivenbericht dargelegte Änderung der Berechnungsrichtlinien für Kostenzuschüsse, die für Kinder mit allgemeiner Erholungsbedürftigkeit als freie Leistung der Stadt Graz gewährt werden, wird genehmigt.

Die Stadtsenatsreferentin:

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

#### Beilagen

Berechnungsmodelle

GR-Bericht v. 6.3.1997

Der Gemeinderatsausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen hat in seiner Sitzung am.....den vorstehenden, von der Mag. Abt. 6 ausgearbeiteten Antrag vorberaten. Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.

Die Vorsitzende des Gemeinderatsausschusses  
für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen:

Die Schriftführerin: